

der Rentner und der anspruchsberechtigten Familienangehörigen auf materielle Sicherheit bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität, im Alter und für die Hinterbliebenen.

(2) Für die Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung ist der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Er regelt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften in Richtlinien die Durchführung der Sozialversicherung und das Zusammenwirken mit den sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

§ 3

Der Haushalt der Sozialversicherung ist Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Einnahmen der Sozialversicherung sind zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu verwenden. Die Ausgaben der Sozialversicherung werden durch den sozialistischen Staat, durch Beiträge und Unfallumlage der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie durch Beiträge der Versicherten finanziert.

§ 4

(1) Die Aufgaben der Sozialversicherung werden von der Hauptverwaltung, den Bezirksdirektionen sowie den Kreisdirektionen und Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Dienststelle genannt) durchgeführt. Sie stützen sich dabei auf die demokratische Mitwirkung der bei ihnen bestehenden Beiräte und Beschwerdekommisionen sowie auf die Kurkommissionen.

(2) Die Zusammensetzung der Beiräte, ihre Aufgaben und Rechte sowie die Arbeitsweise regelt der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in einem Statut. Die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen werden in gesonderten Rechtsvorschriften* geregelt.

§ 5

(1) Die Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden entsprechend den Rechtsvorschriften sowie den Richtlinien und Weisungen des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik über

- die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung, soweit nicht die sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft entsprechend § 7 zur Durchführung dieser Aufgabe verpflichtet sind,
- die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle,
- die Anerkennung von Krankheiten als Berufskrankheiten auf der Grundlage der Stellungnahme der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben

für die Versicherten, anderen Anspruchsberechtigten sowie für deren Familienangehörige. Sie sind auch verantwortlich für die Berechnung und Auszahlung der Rentenleistungen der Sozialversicherung.

(2) Die Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens zu kontrollieren und die verordneten und gelieferten Sachleistungen zu überprüfen.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. August 1966 über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Beschwerdeordnung — (GBl. II Nr. 95 S. 599) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 98 S. 709).

III.

Die Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften einschließlich der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft

§ 6

(1) Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie die sozialistischen Produktionsgenossenschaften einschließlich der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft nehmen durch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen Einfluß auf die Erhaltung, Festigung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit der Genossenschaftsmitglieder und anderen Versicherten sowie auf die Senkung des Krankenstandes.

(2) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Leiter der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft sind verpflichtet, gemeinsam mit dem staatlichen Gesundheitswesen den Gesundheitszustand der Genossenschaftsmitglieder sowie den Krankenstand zu analysieren, in Kontrollberatungen auszuwerten und Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie Senkung des Krankenstandes festzulegen.

(3) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Leiter der kooperativen Einrichtungen sichern für ihren Bereich die Erfassung der zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung* beitrittsberechtigten Genossenschaftsmitglieder. Sie sichern, daß in ihrem Verantwortungsbereich ständig für den Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung geworben wird.

§ 7

(1) Sozialistische Produktionsgenossenschaften mit mindestens 30 Mitgliedern und kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft mit mindestens 30 delegierten Mitgliedern sind zur Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung nach dieser Verordnung für die Mitglieder und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige entsprechend den Rechtsvorschriften und der Richtlinie der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet.

(2) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung auf Antrag des Vorstandes der sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. des Leiters der kooperativen Einrichtung der Landwirtschaft auch sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft mit weniger als 30 Mitgliedern zu übertragen, wenn sie die zur ordnungsgemäßen Leistungsgewährung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft sind materiell verantwortlich für Beträge, die durch Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften unrechtmäßig ausgezahlt worden sind. Sie sind zur Erstattung dieser Beträge innerhalb eines Monats nach Feststellung verpflichtet. Die Rückforderung derartiger Beträge vom Versicherten darf nur nach den Bestimmungen des § 82 erfolgen.

(4) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft bei der Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 zu unterstützen. Sie hat das Recht, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft zu kontrollieren.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121) in der Fassung der Verordnung vom 14. November 1974 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO — (GBl. I Nr. 58 S. 531).